

GRUNDSÄTZLICHES ZUR AUSLEIHE VON VEREINSEIGENER TAUCHAUSRÜSTUNG

Der DUC-Darmstadt e.V. stellt seinen Vereinsmitgliedern, insbesondere für die Tauchausbildung, leihweise Tauchausrüstung gegen Gebühr zur Verfügung.

Zur Verfügung stehen Atemregler, Tauchanzüge, Tarierjackets, Pressluftflaschen und Bleigewichte sowie weitere Ausrüstungsgegenstände.

- Eine Ausleihe an Nicht-Vereinsmitglieder ist nicht vorgesehen.
- Die Ausleihe und Rückgabe erfolgt in Absprache mit der Kompressormannschaft oder dem technischen Leiter.
- Die Rücknahme erfolgt persönlich und direkt an die Kompressormannschaft.
- Eine Nutzung der Leihgegenstände im Salzwasser ist untersagt.
- Die ausgeliehene Tauchausrüstung ist pfleglich zu behandeln sowie gegen Beschädigung
- und Verlust zu schützen.
- Während der Ausleihe ist die Tauchausrüstung in geeigneten Behältnissen zu transportieren.
- Auf die Notwendigkeit des sicheren Transports von Pressluftflaschen wird ausdrücklich
- hingewiesen.
- Nach Gebrauch ist die Tauchausrüstung zu säubern und anschließend zu trocknen.
- Bei der Rückgabe ist die Ausrüstung sauber und trocken vorzulegen.

Für die Ausleihe fallen Gebühren gem. Gebührenordnung an.

Anmerkungen:

- Zur besseren Lesbarkeit wurde hier die maskuline Form gewählt. Diese schließt jedoch ausdrücklich auch die feminine Form ein.
- DTSA: Deutsches Tauchsport Abzeichen



LEIH- / GEBÜHRENORDNUNG

1 ZIEL UND GELTUNGSBEREICH

Diese Ausleihordnung regelt die leihweise Überlassung vereinseigener Tauchausrüstungsgegenstände an die Mitglieder des TC Flotte Flosse Ingelheim e.V.

Ziel ist die Regelung und Gewährleistung eines geordneten und sicheren Einsatzes von Geräten und Ausrüstungsgegenständen des Tauchsports.

Der Vertrag wird zwischen dem DUC-Darmstadt e.V. (Verleiher) und dem Vereinsmitglied (Mitglied) geschlossen.

Abholung und Rückgabe von Leihausrüstung ist während der Servicezeiten des Kompressorraums möglich. Verspätetes zurückbringen führt zur Nachverrechnung. Die Leihgebühr ist im Voraus zu Bar entrichten.

2 PERSONENKREIS

Verleihberechtigt ist das Kompressor-Team oder Vertreter im Auftrag.

Ausleihberechtigt sind alle aktiven Vereinsmitglieder, im folgenden Entleiher genannt, die über die erforderliche tauchsportliche Qualifikation und tauchmedizinische Eignung verfügen. Die tauchsportliche Qualifikation und die tauchmedizinische Eignung sind auf Verlangen des Verleihers oder der ihn vertretenden Person durch Vorlage eines Tauchscheins und einer gültigen ärztlichen Bescheinigung, der Tauchtauglichkeit nachzuweisen. Die Bescheinigung der Tauchtauglichkeit hat nach den jeweils gültigen Verbandsrichtlinien (VDST, PADI usw.) zu erfolgen.

3 NUTZUNGSUMFANG UND NUTZUNGSDAUER

Die leihweise Überlassung vereinseigener Tauchausrüstungsgegenstände erfolgt ausschließlich zur Ausübung des Tauchsports im Rahmen eines bestimmungsgemäßen Gebrauchs sowie der tauchsportlichen Regeln des VDST.

Vereinseigene Geräte und Ausrüstungen stehen für den allgemeinen Sportbetrieb, Ausbildung, Training, Vereinsveranstaltungen, darüber hinaus für den individuellen sportlichen Einsatz, für private Tauchgänge zur Verfügung.

Vereinsveranstaltungen, wie z.B. Ausbildungsveranstaltungen, Antauchen, Vereinsfahrten etc., haben Vorrang vor der privaten Ausleihe von Mitgliedern. Die durch die Vereinsveranstaltungen benötigte Ausrüstung ist für die Sportbetriebszeit reserviert und steht den Vereinsmitgliedern für diesen Zeitraum nicht zur Verfügung.

Die leihweise Überlassung bzw. Weitergabe, insbesondere die mietweise Überlassung der vereinseigenen Tauchausrüstungsgegenstände an Dritte, ist unzulässig. Die Weitergabe der Geräte an Nichtmitglieder ist verboten. Bei verstoß gegen diese Regelung erfolgt der Ausschluss vom Verleih.

Die Ausleihdauer erfolgt in Absprache mit dem Kompressor-Team oder dem Vertreter im Auftrag. Ein Ausleihzeitraum von mehr als einer Woche bedarf der vorherigen Zustimmung des Vereinsvorstandes. Bei Nichtrückgabe wird nach Fristsetzung der Ersatz in Höhe des Wiederbeschaffungswertes in Rechnung gestellt.



Ausbildungsausleihe: Die benötigte Ausrüstung für DTSA*, **, *** Ausbildung wird durch den zuständigen Ausbilder beim Kompressor-Team reserviert und steht nicht für die allgemeine Ausleihe zur Verfügung.

Der Verleih von Spezialausrüstung (z.B. Trockentauchanzug etc.) ist nur mit dem jeweiligen Befähigungsnachweis möglich.

4 LEIHVERTRAG

Die Ausleihe vereinseigener Tauchausrüstungsgegenstände wird in jedem Einzelfall in den dafür vorgesehenen Ordner eingetragen und nachgehalten.

Die Leihgebühren werden vom Kompressor-Team berechnet bei Abholung der Ausrüstung fällig.

Der Verein bestätigt durch die Unterschrift der mit der Ausgabe beauftragten Person, dass bei den auszuleihenden, vereinseigenen Tauchausrüstungsgegenständen die erforderlichen oder vorgeschriebenen Wartungen und Prüfungen durchgeführt wurden.

Der Entleiher erkennt mit seiner Unterschrift die Regelungen dieser Ausleihordnung an.

5 HAFTUNG

Die Haftung für die leihweise überlassenen Tauchausrüstungsgegenstände geht mit der Übergabe auf den Entleiher über. Im Übrigen regelt sich die Haftung nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Der Geräteeinsatz erfolgt auf eigene Gefahr unter ausdrücklicher Freistellung des Vereins von jeglicher Haftung.

Betrieb und Einsatz sind entsprechend den anerkannten technischen und sportlichen Regeln durchzuführen.

Nur technisch intakte Geräte und Ausrüstungen mit gültiger gesetzlicher Betriebserlaubnis dürfen betrieben und eingesetzt werden.

Vereinseigene Ausrüstungsgegenstände sind regelmäßig zu warten und nach Betrieb und Einsatz auf Schäden oder Defekte zu überprüfen.

Der Entleiher hat sorgsam und fachgerecht mit der ausgeliehenen Ausrüstung umzugehen. Er haftet für die während der Ausleihzeit entstandenen Schäden und bei Verlust in voller Höhe, die durch Instandsetzung oder Wiederbeschaffung entstehen.

Tauchgeräte müssen mit einem Restdruck von 20 (zwanzig) bar zurückgegeben werden. Ist dies nicht der Fall werden dem Mitglied die notwendigen Inspektions- und/oder TÜV-Kosten sowie ein Manipulationsaufwand in Höhe von € 25,-- pro Flasche verrechnet.

Tarierwesten, Tauchanzüge, Handschuhe müssen trocken retour gegeben werden. Das Mitglied hat die Sorgfalt zu tragen, dass alle Schnallen und Verschlüsse ordentlich geschlossen sind und die Tarierweste von Wasser im inneren entleert wurden.

Atemregler sind mit höchster Sorgfalt zu behandeln. Das Mitglied verpflichtet sich den Lungenautomaten sauber zu halten, weiters dass kein Wasser in die 1.Stufe wie in das Innere der 2.Stufe gelangt. Verschmutzte Lungenautomaten müssen von uns gereinigt werden, eine Reinigungsgebühr und Kotrollgebühr von € 25,- trägt in diesem Fall das Mitglied.

Bei Abhandenkommen von entliehenen Gegenständen verpflichtet sich das Mitglied den Wiederbeschaffungswert und Beschaffungsspesen (zuzüglich Manipulationsaufwand in Höhe von € 25,--) zu entrichten.



Das Mitglied hat sich vom einwandfreien und ordnungsgemäßen Zustand der übernommenen Gegenstände vergewissert. Der Verleiher übernimmt keine Haftung für jedweden Schaden, der durch die Nutzung der entliehenen Gegenstände eintreten könnte.

Entliehene Gegenstände müssen vom Mitglied in einwandfreiem und ordnungsgemäßem Zustand zurückgegeben werden. Für nicht gereinigte und/oder schadhafte Gegenstände werden dem Mitglied der jeweilige Tagespreis und/oder die anfallenden Reparaturkosten in Rechnung gestellt.

6 AUSSCHLUSS

Vereinsmitglieder, die gegen die Bestimmungen dieser Ausleihordnung verstoßen oder den Ausleihzeitraum um mehr als eine Woche überschreiten, können durch Mehrheitsbeschluss des Vereinsvorstandes befristet oder auf Dauer von der Ausleihe vereinseigener Tauchausrüstungsgegenstände ausgeschlossen werden.

An Vereinsmitglieder, die mit der Zahlung des Vereinsbeitrages in Verzug sind, dürfen vereinseigene Tauchausrüstungsgegenstände nicht ausgeliehen werden.

Vereinsmitglieder, die beschädigte Ausrüstung zurückgeben, sind solange von der Ausleihe ausgeschlossen, bis der Schaden reguliert ist.

Wird festgestellt, dass Mitglieder ihre Sorgfaltspflicht im Umgang mit der ausgeliehenen Tauchausrüstung verletzten, können diese in Absprache mit dem Vorstand vom Verleih ausgeschlossen werden

7 RECHTSWEG

In Zweifels- und Streitfällen über die Rechte und Pflichten aus dieser Betriebs- und Ausleihordnung und dem Leihvertrag entscheidet zunächst der Vereinsvorstand. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.